

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2006-12-05

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,  
Denkmalpflege und  
Naturschutz  
Bearbeiter: Frau Cordes  
Telefon: 545 - 2659

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01361/2006

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Satzung nach §34 Abs.4 Nr.2 BauGB "Mueß - Ehemalige Straßenmeisterei"  
- Beschluss über Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

Über die während der öffentlichen Auslegung der Satzung vorgebrachten Stellungnahmen beschließt die Stadtvertretung mit dem vorgeschlagenen Ergebnis (Anlage „Abwägung und Beschlussvorschlag“).  
Die Stadtvertretung beschließt die Satzung „Mueß – Ehemalige Straßenmeisterei“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) nach §34 Abs.4 Nr.2 BauGB.  
Die Begründung der Satzung wird gebilligt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Der private Grundstückseigentümer des Geländes der ehemaligen Straßenmeisterei beabsichtigt Wohngebäude auf seiner Fläche errichten. Derzeit ist die geplante Bebauung nicht zulässig, weil das Gebiet im Außenbereich liegt. Die Satzung nach §34 Abs.4 Nr.2 BauGB soll beschlossen werden. Dadurch wird das Gebiet als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme zum Entwurf der Satzung gebeten. Die Öffentliche Auslegung fand vom 11.09. bis zum 10.10.2006 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden mit dem in der Anlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die Satzung kann entsprechend der Beschlussvorlage beschlossen werden.

## **2. Notwendigkeit**

Es handelt sich um notwendige Verfahrensschritte im Planverfahren.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Von dem Vorhaben werden positive Effekte für die regionale Bauwirtschaft erwartet.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Grundstückseigentümer wird parallel zum Satzungsverfahren ein städtebaulicher Vertrag erarbeitet. Der städtebauliche Vertrag regelt die Sicherung der öffentlichen Erschließung (u.a. über Sicherheitsleistungen).

## **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----**

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----**

### **Anlagen:**

- 1 Satzungsplan
- 2 Begründung
- 3 Abwägung und Beschlussvorschlag

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister